

2016

# Richtlinien betreffend Treuhandanlagen

---

## Präambel

---

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) im Bestreben erlassen worden, das Ansehen des schweizerischen Bankgeschäfts im In- und Ausland und insbesondere dessen hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihr Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet wird.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Treuhandvereinbarung, Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank etc.).

---

# I Geltungsbereich

---

Der Geltungsbereich vorliegender Richtlinien ist auf die Treuhandanlagen beschränkt.

Nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen andere Treuhandgeschäfte wie Kredite oder Beteiligungen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt.

---

## II Treuhandanlagen

---

### 1. Treuhandvereinbarung

Als Treuhandanlage wird die Vermittlung von Festgeldern (in- und ausländischer Währung) bei meist ausländischen Banken oder anderen Finanzinstituten (nachstehend „Finanzintermediäre“) zur Anlage gegen Erhebung einer Kommission umschrieben. Aus steuerrechtlichen Gründen zwingend ist die Unterzeichnung einer schriftlichen Treuhandvereinbarung durch den Kunden aus der Zeit der Begründung des Treuhandgeschäfts. Gemäss der Treuhandvereinbarung trägt der Kunde das Währungs- und Transferrisiko sowie das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs (Delkredererisiko). Dadurch wird jedes Risiko der Bank aus der Treuhandanlage ausgeschlossen. Der Bank kommt als Entschädigung eine Kommission zu.

Im Anhang zu vorliegenden Richtlinien finden sich Muster der folgenden zwei Arten von Treuhandvereinbarungen:

#### **a) Muster-Treuhandvereinbarung für mehrmalige Anlagen**

Der Kunde kann eine Rahmenvereinbarung abschliessen, mit welcher er die Bank beauftragt, Festgelder treuhänderisch anzulegen. Die Bank wird dabei ermächtigt, den Finanzintermediär nach freiem Ermessen zu wählen. Wählt die Bank eine eigene ausländische Geschäftsstelle als Finanzintermediär, hat sie den Kunden über diesen Umstand und das damit verbundene Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) schriftlich aufzuklären. Der Kunde ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, der Bank Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem diese Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Im Rahmen eines Verwaltungsauftrages (vgl. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge) handelt die Bank nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und allfälligen speziellen Weisungen.

#### **b) Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage**

Im zweiten Falle schliesst der Kunde mit der Bank für jede einzelne Treuhandanlage eine separate Treuhandvereinbarung ab, wobei der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, selbst bezeichnet (siehe III.1.f).

Wählt der Kunde eine ausländische Geschäftsstelle der Bank als Finanzintermediär, hat die Bank den Kunden schriftlich über das Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) aufzuklären. Bei Verwendung der Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage ist bei jeder späteren Wiederanlage vom Kunden erneut eine rechtsgültig unterzeichnete Treuhandvereinbarung einzuholen.

## 2. Risiken und Kosten

Die Bank tritt gegenüber dem Finanzintermediär in eigenem Namen auf. Sie hat ihrem Kunden gegenüber lediglich soviel zu leisten, wie sie aufgrund der Treuhandanlage vom Finanzintermediär erhalten hat, oder sie hat ihm allenfalls die von ihr erworbenen Ansprüche abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Der Kunde trägt insbesondere das Währungs-, Transfer- und bezüglich dem Finanzintermediär das Ausfallrisiko. Der Bank dürfen aus der Anlage, der Verwaltung und der Veräußerung des Treugutes keine derartigen Risiken erwachsen. Diese im Rahmen der Treuhandanlage vereinbarte Risikoverteilung würde hinfällig, falls die Bank die Ansprüche des Kunden garantieren würde. Solche Garantien oder Haftungen sind zwar zivilrechtlich erlaubt, würden aber die steuerrechtliche Anerkennung der Treuhandanlage ausschliessen und zu einer Bilanzierungspflicht der Treuhandanlage bei der Bank führen.

---

## III Massnahmen zur korrekten Abwicklung

---

Nachstehende Bestimmungen finden auf jede Art von Treuhandanlage Anwendung, insbesondere auch auf Anlagen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle der platzierenden Bank getätigt werden.

### 1. Platzieren von Treuhandanlagen

Die Bank platziert Treuhandanlagen nur durch ihre zuständigen Mitarbeitenden und entsprechend diesen Richtlinien.

#### a) Auswahl des Finanzintermediärs

Die Bank führt eine verbindliche Liste jener Finanzintermediäre mit guter Bonität, bei welchen (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) Treuhandanlagen getätigt werden dürfen. Die Bank weist den Kunden schriftlich darauf hin, dass dieser jederzeit die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Finanzintermediäre sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung verlangen kann.

Die Bank legt in internen Weisungen den Review-Prozess fest. Insbesondere wird festgelegt, auf welcher Grundlage die Bonität beurteilt wird, wann eine Bonität als gut bezeichnet wird und in welcher Frequenz (mindestens aber einmal jährlich) die Beurteilung überprüft wird. Neben dem Rating eines Finanzintermediärs werden insbesondere auch die Reputation des Finanzintermediärs und des Domizillandes einbezogen. Die Bank kann einem Finanzintermediär für Treuhandanlagen keine bessere Bonität zusprechen, als dieser für Interbanken-Ausleihen genießt.

#### b) Limiten

Die Bank legt (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) bezüglich der von ihr ausgewählten Finanzintermediäre mindestens einmal jährlich (unter Vorbehalt ausserordentlicher Umstände) Limiten für das Platzieren von Treuhandanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Bei der Festlegung der Limiten ist neben der Bonität des Finanzintermediärs, auch das Länder- und Währungsrisiko und auch Risiken aufgrund finanzieller Verflechtungen (namentlich Gegengeschäfte) mit Finanzintermediären zu beachten und die maximale Laufzeit pro Treuhandanlage entsprechend zu bestimmen.

### **c) Vermeidung der Verrechnungsgefahr**

Die Bank ist bestrebt (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f), das Risiko der Verrechnung von Treuhandanlagen mit Gegenforderungen des Finanzintermediärs zu reduzieren. Dies erfolgt namentlich durch das Einholen eines ausdrücklichen Verrechnungsverzichts des Finanzintermediärs bezüglich der Treuhandanlage. Liegt kein Verrechnungsverzicht vor, so hat die Bank den Kunden darüber zu informieren.

In jedem Fall hat die Bank im täglichen Geschäftsverkehr die jeweiligen Finanzintermediäre in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es sich vorliegend um Treuhandanlagen von Kunden handelt.

### **d) Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die Bank vermeidet Interessenkonflikte zwischen ihr und dem Kunden. Können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind diese dem Kunden offenzulegen. Interessenkonflikte können u.a. dann entstehen, wenn Treuhandanlagen in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu Schulden der Bank gegenüber dem Finanzintermediär geraten oder für die Treuhandanlagen Zuwendungen vom Finanzintermediär entrichtet werden. Pflichtwidrig ist es vor allem, wenn der Finanzintermediär der Bank offensichtlich nur dann einen Kredit einräumt, wenn Letztere im umgekehrten Verhältnis Treuhandanlagen ihrer Kunden bei ihm platziert.

### **e) Überwachung und Kontrolle**

Die Bank überwacht die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis d genannten Massnahmen dauernd. Sie bezeichnet die dafür zuständigen Personen und Stellen innerhalb der Bank. In den internen Weisungen wird der Überwachungs- und Kontrollprozess festgehalten. Bei Bedarf sind die Massnahmen anzupassen.

Die Geschäftsleitung entwickelt die geeigneten Prozesse und Strukturen für die Anlage von Treuhandgeldern und für den Erlass der entsprechenden Weisungen, ihre Überwachung und ihre Überarbeitung.

### **f) Spezielle Kundenanweisungen**

Bezeichnet der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, so kann die Bank eine Erklärung verlangen, dass der Kunde in Kenntnis der Risiken (Delkredere-, Währungs- und Länderrisiko) den Entscheid selber getroffen hat. Die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis c genannten Massnahmen finden keine Anwendung.

## 2. Verbuchung der Treuhandanlagen

Die Bank verbucht die Treuhandanlagen entsprechend den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften.

---

### **IV Inkrafttreten**

---

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 1. August 2009. Treuhandvereinbarungen gemäss jenen Richtlinien müssen nicht erneuert werden.

# Muster-Treuhandvereinbarung

(für mehrmalige Anlagen)

zwischen

---

(nachstehend „Kunde“ genannt)

und

---

(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, Anlagen bei anderen Banken bzw. Finanzinstituten oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachfolgend „Finanzintermediär“) zu tätigen.
2. Die Bank kann den Finanzintermediär, den Betrag, die Währung, die Laufzeit und die übrigen Bedingungen der Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Der Kunde ist berechtigt, der Bank Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem eine Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Die Bank hat die Einzelanträge betreffend die Wiederanlage von Anlagen, die zur Rückzahlung fällig werden, nur zu beachten, wenn sie mindestens ..... Tage vor Verfall der Anlagen bei der Bank eintreffen.
3. Die Bank führt eine Liste mit aktuell ausgewählten Finanzintermediären guter Bonität, bei denen sie Treuhandanlagen tätigt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Liste der jeweils aktuell ausgewählten Finanzintermediäre sowie die Grundsätze der Bank für die Bonitätsbeurteilung zu verlangen.
4. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Vermögenswerte des Kunden.

5. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 10 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.
6. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von ..... % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
7. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
8. Erfüllt ein Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften in dessen Domizilland oder im Land der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
9. Diese Treuhandvereinbarung kann jederzeit von der Bank oder dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen. Weder der Tod noch der Eintritt der Handlungsunfähigkeit noch des Konkurses des Kunden bewirken den Widerruf der Treuhandvereinbarung.
10. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist ..... Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

---

Ort/Datum

---

Bank

---

Kunde

# Muster-Treuhandvereinbarung

(für eine einmalige Anlagen)

zwischen

---

(nachstehend „Kunde“ genannt)

und

---

(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden eine Anlage bei einer anderen Bank bzw. Finanzinstitut oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachstehend „Finanzintermediär“) zu den in Ziffer 2 genannten Bedingungen zu tätigen.
2. Die Bedingungen dieser Anlage lauten:
  - Anlagebetrag und Währung:
  - Finanzintermediär:
  - Laufzeit: .....
3. Der Kunde stellt der Bank den Anlagebetrag zur Verfügung, bevor diese gegenüber dem Finanzintermediär eine Verpflichtung eingeht.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 8 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.

5. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von ..... % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
7. Erfüllt der Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise auch aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften im eigenen Land oder in demjenigen der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist ..... Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

---

Ort/Datum

---

Bank

---

Kunde

- Schweizerische Bankiervereinigung  
Aeschenplatz 7  
Postfach 4182  
CH-4002 Basel  
T +41 61 295 93 93  
F +41 61 272 53 82  
office@sba.ch  
[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)